

**RS OGH 2002/12/17 5Ob283/02g,  
5Ob260/07g, 5Ob232/09t,  
5Ob128/17k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2002

## Norm

WEG 1975 §17 Abs6

WEG 2002 §34 Abs3

## Rechtssatz

Der Auftrag zur (verbesserten) Abrechnung gemäß § 17 Abs 6 WEG 1975 (nunmehr § 34 Abs 3 WEG 2002) ist nicht durch Exekution nach der EO durchsetzbar, vielmehr ist in einer Fortsetzung des wohnrechtlichen Außerstreitverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit der Verwalter seiner Verpflichtung nachgekommen ist; während dieses Verfahrens hat der Verwalter die Möglichkeit, entsprechend den aufgezeigten Mängeln auch die erneuerte Abrechnung nochmals zu verbessern und so dem Auftrag zu entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 283/02g

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 283/02g

- 5 Ob 260/07g

Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 260/07g

Vgl; Beisatz: Die Verhängung einer Geldstrafe zum Zweck der Durchsetzung der Verwalterpflichten stellt einen Sachbeschluss dar (vgl 5 Ob 258/07p), wird doch damit keine bloß verfahrensleitende Verfügung erlassen, sondern über den in § 34 Abs 3 WEG 2002 genannten Antrag und inhaltlich über den Vollstreckungsanspruch der Antragsteller erkannt. (T1); Beisatz: Beim Verfahrensabschnitt nach § 34 Abs 3 WEG 2002 handelt es sich nicht mehr um ein Erkenntnisverfahren, sondern bereits um ein in das wohnrechtliche Außerstreitverfahren integriertes Vollstreckungsverfahren mittels Beugestrafen. (T2)

- 5 Ob 232/09t

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 232/09t

Vgl; Beisatz: Die Verhängung einer Geldstrafe zum Zweck der Durchsetzung von Verwalterpflichten nach § 34 Abs 3 WEG hat keinen repressiven Strafcharakter, sondern zielt nur auf eine künftige Willensbeugung des Verpflichteten ab. Der Zweck der Strafe ist weggefallen, wenn dem Auftrag, wenn auch verspätet, aber doch nachgekommen wurde. (T3)

- 5 Ob 128/17k

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 128/17k

Vgl auch; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117530

## Im RIS seit

16.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)